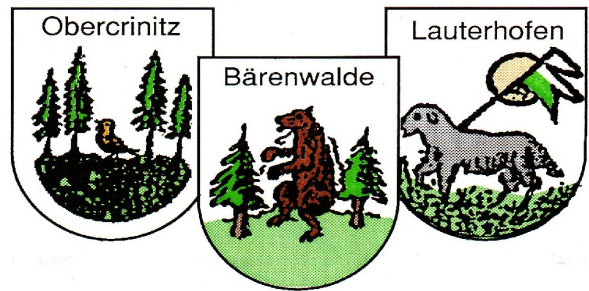


# Gemeindeblatt

## Crinitzberg

Amtliches Mitteilungsblatt  
der Gemeinde Crinitzberg



Nr. 07 / 28. Jahrgang (Juli 2021)

Erscheinungstag: 28.07.2021

### Dr. Loth geht in den Ruhestand – Nachfolger-Suche erfolglos

Vor 42 Jahren hat Dr. Stephan Loth aus Obercrinitz seine Berufung gefunden. Seit dem war er mit Leib und Seele Zahnarzt. Nun steht sein wohlverdienter Ruhestand an. Richtig glücklich ist er jedoch nicht.



Bürgermeister Steffen Pachan bedankte sich bei Dr. Stephan Loth für seine Arbeit und sein außergewöhnliches Engagement.

„Ich würde alles genau so wieder machen“, sagt der 66-Jährige rückblickend. Nur das Ende seiner beruflichen Laufbahn hätte er sich anders gewünscht. Zwei Jahre lang suchte er händeringend einen Nachfolger für seine Praxis. Vier potentielle Anwärter gab es. Die letzte ist vor wenigen Wochen abgesprungen, weil sie lieber ein Angestelltenverhältnis anstrebt. „Die jungen Menschen ticken heute einfach anders. Sie wollen keine 60-Stunden-Wochen, Hausbesuche oder Einsätze am Wochenende“, sagt er. Für ihn waren das Selbstverständlichkeiten. Nach seinem Studium in Jena und Dresden und seiner anschließenden Fachzahnarzt-Ausbildung in Zwickau wurde er am 1. Januar 1984 nach Obercrinitz, seinen Heimatort, geschickt, um eine Stelle zu besetzen. „Die Praxis, die ich übernahm, war allerdings ein Schrotthaufen. Es gab keinen vernünftigen Behandlungsstuhl, keine ordentlichen Geräte“, erinnert er sich. Auf der Leipziger Messe entdeckte er dann das richtige Modell - allerdings für 42.000 DDR-Mark. „Als der Direktor der Obercrinitz Wäschemoden von meinen Sorgen erfuhr, stellte er mir kurzerhand einen Scheck für das teure Gerät aus. Wenig später stand es in meiner Praxis. Die Obrigkeit wollte mir das Ding zwar wegnehmen, weil ich die Planungsweite nicht eingehalten habe, aber auf dem Gerät stand ja eindeutig, dass es Eigentum der Wäschemoden war. Damit war der Fall erledigt und ich konnte endlich

meine Patienten richtig behandeln“, erzählt er mit einem Lächeln.

Bis zum 14.12.1990 war er als Arzt bei der Gemeinde angestellt. Dann musste er seine Praxis privatisieren. Die schönste Zeit hatte er zwischen 1980 und 1995. „Da konnte man richtig arbeiten und wurde mit Bürokratie verschont. Ab 1995 wurde die Zettelwirtschaft mehr und mittlerweile ist sie kaum beherrschbar. Fast verständlich, dass sich das keiner mehr antun mag“, meint er.

Dreimal erneuerte er seine Praxis komplett. Nun muss er das Inventar verkaufen – unter Wert, um es überhaupt loszubekommen. Wenn er von der Auflösung seines Lebenswerkes berichtet, muss er immer wieder kurz innehalten und schlucken. „Wir haben doch schließlich eine Verantwortung für unsere Patienten. Nun gehe ich, schließe hier ab und keiner kommt nach. Das macht mir extrem zu schaffen“, so Dr. Loth. Sein Lichtblick ist seine Familie. Erst kürzlich hat Enkelsohn Jakob das Licht der Welt erblickt. Bedanken will er sich im Namen seines Teams bei allen Patientinnen und Patienten für die Treue und das Vertrauen. „Mein besonderer Dank gilt zudem meinen langjährigen Helferinnen, Frau Matschke, Frau Sittner und meiner Frau Gudula für die sehr gute Zusammenarbeit!“

Katrin Uhlig, Öffentlichkeitsarbeit

Stadt Kirchberg

Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld  
hier handelnd: für die Gemeinde Crinitzberg

## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde

Crinitzberg

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	von	09:00	bis	12:00	und von	-----	bis	-----	<b>Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	18:00	<b>Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	von	-----	bis	-----	und von	-----	bis	-----	<b>Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	16:00	<b>Uhr</b>
<b>Freitag</b>		09:00		12:00		-----		-----	

Ort der Einsichtnahme <sup>2)</sup>

Stadtverwaltung Kirchberg, Meldestelle, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg – barrierefrei -

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens

am 10. September 2021 bis 

Uhrzeit
12:00 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadtverwaltung Kirchberg, Meldestelle, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg – barrierefrei -

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

165 - Zwickau

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von  
unentgeltlich befördert.

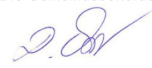
der Deutschen Post AG

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Kirchberg, den 07.07.2021

Die Gemeindebehörde

  
D. Obst  
Bürgermeisterin der erfüllenden Gemeinde

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzungen des Gemeinderates

#### 29.07.2021

19.00 Uhr, Gemeinderatssitzung im Speiseraum der ehemaligen Mittelschule in Obercrinitz. Nähere Informationen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte den amtlichen Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen.

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

### Sprechtag des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde statt.

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

### Öffnungszeiten der Gemeinde Crinitzberg

Die Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bei dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, Telefon 037602/83-200.

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

### Sprechtag der Friedensrichterin

Aufgrund der Corona-Pandemie kann derzeit leider kein regelmäßiger Sprechtag stattfinden. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf telefonisch einen Termin im Haus der Gemeinde, 037462/3292.

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

### Termine der Rentenberatung

Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt der ehrenamtliche Versichertenberater, Karl-Heinz Madlung, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch. Die Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Raum 104, 1. Etage statt. Eine telefonische Anmeldung ist unter 03761/ 4212122 oder 0151/ 41803769 erforderlich. Die nächste Beratung ist am 24.08.2021.

*Karl-Heinz Madlung, Versichertenberater*

### 21. Sitzung des Gemeinderates

Zur 21. öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 24.06.2021 im Speiseraum der ehemaligen Mittelschule Obercrinitz wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### GR 19/2021

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg (Baumschutzsatzung - BaumSchS) vom 24.06.2021

**Kenntnisnahme:** Information über die Vergabe der Planungsleistungen zur Heizungserneuerung im Gebäude der Kindertagesstätte und Grundschule Bärenwalde, Bergstr. 1A im OT Bärenwalde.

#### GR 20/2020

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Bauleistung zur Verbesserung der Raumakustik in 6 Klassenräumen im Gebäude der Kindertagesstätte und Grundschule Bärenwalde, Bergstr. 1A im OT Bärenwalde an die Fa. AlternativAudio, Schönfelder Straße 9 in 08115 Lichtentanne zum Angebotspreis i. H. v. 10.011,20 EUR brutto als wirtschaftlichster Bieter.

#### GR 21/2021a)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Einstellung einer überplanmäßigen Auszahlung unter der Maßnahme Infra 001 i. H. v. 1.632,40 € für wegbegleitende Infrastruktur entlang touristisch genutzter Wege in den Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Crinitzberg. Die Finanzierung erfolgt aus der Liquiditätsrücklage der Gemeinde Crinitzberg.

#### GR 21/2021b)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen für wegbegleitende Infrastruktur entlang touristisch genutzter Wege Punkt 1 Zimmermannsarbeiten für Schutzhütten an die Firma Jens Dittrich, Am Herrenteich 2, 08107 Hartmannsdorf in Höhe von 21.182,00 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

#### GR 21/2021c)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe für wegbegleitende Infrastruktur entlang touristisch genutzter Wege Punkt 2 Lieferung der Ausstattungen an die Firma Nusser Stadtmöbel GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 33, 71364 Winnenden zum Angebotspreis in Höhe von 7.604,15 € brutto als wirtschaftlichster Bieter.

#### GR 22/2021a)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg stimmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) dem Antrag auf Abweichung von der Baugrenze zum Neubau einer Leichtbauhalle, Flurstück 315/6 und 615 der Gemarkung Obercrinitz, GewerbePark 6 - 8 zu.

#### GR 22/2021b)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg stimmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) dem Antrag auf Abweichung von der maximalen Gebäudelänge von 50 m zum Neubau einer Leichtbauhalle, Flurstück 315/6 und 615 der Gemarkung Obercrinitz, GewerbePark 6 - 8 zu.

#### GR 22/2021c)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg stimmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) dem Antrag auf Abweichung von der Höhenbegrenzung auf 6 m zum Neubau einer Leichtbauhalle, Flurstück 315/6 und 615 der Gemarkung Obercrinitz, GewerbePark 6 - 8 zu.

#### GR 22/2021d)

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg stimmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) dem Antrag auf Abweichung von den Vorgaben zur

Fasadengestaltung zum Neubau einer Leichtbauhalle, Flurstück 315/6 und 615 der Gemarkung Obercrinitz, Gewerbepark 6 - 8 zu.

**GR 23/2021a)**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) folgenden Sachverhalt: Die Wahl der stellvertretenden Friedensrichterin wird öffentlich per Handzeichen durchgeführt.

**GR 23/2021b)**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) für die Wahlperiode 2021 bis 2025 Frau Sindy Heinz, wh. OT Obercrinitz, Crinitzstr. 107a, 08147 Crinitzberg in das Amt der stellvertretenden Friedensrichterin zu wählen.

**GR 24/2021a)**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Veräußerung der südlichen Teilfläche des Flurstückes 186 der Gemarkung Obercrinitz mit ca. 304 m<sup>2</sup> an Herrn Erhard Müller, wh. Crinitzstr. 39 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend des vorliegenden Wertgutachtens 1.500,00 €.

Gleichzeitig wird an der nördlichen Wegefläche eine Grunddienstbarkeit (Schleusenrecht) mit Übertragung der ordnungsgemäßen Instandhaltung und Unterhaltung der Leitung zugunsten des Flurstückes 185 gewährt.

Weiterhin werden am Flurstück 584/1 (Crinitzer Wasser) auf eine Teilfläche von ca. 10 m<sup>2</sup> zugunsten des Wohngrundstückes Flurstück 185 der Gemarkung Obercrinitz ein Geh- und Fahrrecht sowie ein Brückenrecht mit der Übertragung der ordnungsgemäßen Instandhaltung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Bauwerkes und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau gewährt.

Für die beiden Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrrecht sowie Brückenrecht) ist eine einmalige Entschädigung i. H. v. 50,00 € zu zahlen. Alle Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes und der Eintragung der Dienstbarkeiten entstehen, u. a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

**GR 24/2021b)**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Veräußerung des Flurstückes 187/1 der Gemarkung Obercrinitz in Größe von 3.413 m<sup>2</sup> und der nördlichen Teilfläche des Flurstückes 186 der Gemarkung Obercrinitz mit ca. 486 m<sup>2</sup> an Herrn Falk Döhler, wh. Crinitzstr. 33 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend des vorliegenden Wertgutachtens für das Flurstück 187/1 1.700,00 € und für die nördliche Teilfläche des Flurstückes 186 800,00 €. Alle Kosten, die mit dem Verkauf der Grundstücke entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

**GR 25/2021**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Abschluss der 1. Änderung zum folgenden Nutzungsvertrag mit der GGB Gesellschaft zur ganzheitlichen Bildung gemeinnützige GmbH Sachsen, Rudolf-Breitscheid-Str. 2 in 08371 Glauchau für die Fremdspra-

chenkindertageseinrichtung „Sunshine-Kids“, Schulstr. 3 im OT Obercrinitz.

**GR 26/2021**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg bestätigen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) hiermit nachträglich für das Jahr 2020 einen Zuschuss für Investitionen der „Gesellschaft zur ganzheitlichen Bildung gGmbH Sach-sen-GGB“ (Träger der kommunalen Kindertagesstätten) in den Kindertagesstätten der Gemeinde Crinitzberg i. H. von 11.289,03 €.

Der investive Zuschuss wird mit dem Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung 2020 verrechnet.

**Kenntnisnahme:** Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2020.

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

**Erinnerung der Steuerfälligkeit Grund- und Gewerbesteuer**

Die Stadtverwaltung Kirchberg / Finanzverwaltung / Steuern weist darauf hin, dass am 15. August 2021 das III. Quartal der Grund- und Gewerbesteuer 2021 fällig ist. Wir möchten Sie bitten, die Zahlungen fristgemäß zu leisten, da sonst die Stadtverwaltung Kirchberg verpflichtet ist, Mahn- und Säumnisgebühren zu verlangen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Termineinhaltung, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen.

Die Teilnahme am Einzugsverfahren bedeutet für Sie:

- kein Ausfüllen von Überweisungsbelegen
- kein Überwachen von Zahlungsterminen
- kein lästiger Mahnbrief
- keine Mahngebühren und Säumniszuschläge
- kein Risiko

Außerdem können Sie noch zwischen zwei Zahlungsmodalitäten wählen:

Jahreszahler: - jährlich zum 1. Juli Fälligkeit des gesamten Grundsteuerbetrages (schriftlicher Antrag muss bis spätestens 30.11. für das Folgejahr einmalig vorliegen)

Quartalszahler: - 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Abbuchung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg / Steuern, Frau Weigel (Tel.: 037602 / 83-136).

*Ihre Finanzverwaltung/Steuern*

**Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg**

**(Baumschutzsatzung - BaumSchS)**

**vom: 24. Juni 2021**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) sowie § 19 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Schutzgegenstand

(1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg werden alle Bäume, einschließlich ihres Wurzel- und Kronenbereiches, Hecken und Großsträucher, nachfolgend Gehölze genannt, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. alle Laubbäume (einschließlich Walnussbäume) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm vom Erdboden aus, maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz zum Ansatz zu bringen;
2. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 200 cm Höhe;
3. frei wachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens 200 cm Höhe;
4. Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und Obstbäume;
2. abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken;
3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
4. Gehölze im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG);
5. Gehölze in zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die in den Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) fallen;
6. Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Straßen eingeschränkt oder behindert wird oder andere Vorschriften dies erfordern;
7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 20 ff., 30, 39 BNatSchG und des § 21 SächsNatSchG sowie Vorschriften in Schutzverordnungen für geschützte Gebiete und Objekte in Bebauungs-, bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen und in Satzungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz sowie in Erhaltungssatzungen bleiben unberührt.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 und 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 bis 12 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

2. die Belebung, Gliederung und / oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas;
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Naturgüter;
5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft;
6. die Schaffung und Erhaltung der innerörtlichen Durchgrünung;
7. die Erhaltung von Lebensräumen für Tiere;
8. die dauerhafte Sicherung eines artenreichen Gehölzbestandes.

## § 3 Pflegegebot

Die nach § 1 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftsgestaltung (LG), Abschnitt IV "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" sowie der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) "Baumpflege" in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

## § 4 Verbote

(1) Es ist verboten die nach § 1 dieser Satzung geschützten Gehölze zu fällen, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich in Bestand oder Aufbau zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Es ist verboten Maßnahmen oder Handlungen im Wurzel-, Kronen- oder Stammbereich geschützter Gehölze durchzuführen, die zur Schädigung, zur nachhaltigen Beeinträchtigung oder zum Absterben der Gehölze führen können.

(3) Insbesondere ist es verboten,

- a) die Wurzelbereiche von nach § 1 geschützten Gehölzen auf unbefestigten Flächen, durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch das Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge zu verdichten bzw. abzudichten;
- b) bei nach § 1 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Auffüllungen vorzunehmen, wenn nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchgeführt werden;
- c) im Bereich von nach § 1 geschützten Gehölzen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen, freizusetzen oder damit umzugehen, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden;

- d) an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien, Plakate, Schilder, Hinweistafeln oder sonstige Objekte anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen;
- e) bei nach § 1 geschützten Gehölzen die Wurzeln, Rinde oder Baum- bzw. Strauchkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Gehölzes nachhaltig beeinträchtigt wird.
- f) an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune und Zäune bzw. Halterungen dafür zu befestigen.

### § 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für die Durchführung

1. der üblichen Nutzung der nach § 1 geschützten Gehölze, gestalterischer Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie von Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen;
2. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung soweit diese Maßnahmen dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen, sowie von Maßnahmen, die für die Unterhaltung wasserbaulicher Anlagen erforderlich sind;
3. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine andere Möglichkeit zur Abwehr der Baumauswirkung besteht;
4. von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer von einem geschützten Gehölz ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachwerte, insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Crinitzberg vor ihrer Durchführung und, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Die Gründe für die Maßnahme sowie die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit sind der Gemeinde Crinitzberg unter Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.  
Äußert sich die Gemeinde Crinitzberg gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

### § 6 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Crinitzberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 1 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchti-

gen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;

2. dies zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Erhalt baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 1 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 7 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Der § 39 SächsNatSchG gilt entsprechend.

### § 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder einem sonstigen Berechtigten bei der Gemeinde Crinitzberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vor der Durchführung der geplanten Maßnahme zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zu begründen. Dem schriftlichen Antrag ist ein Lageplan mit dem ungefähren Standort sowie der Angabe von Art und Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, des geschützten Gehölzes beizufügen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 wird innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei der Gemeinde Crinitzberg schriftlich erteilt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Crinitzberg vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10 versehen werden. Sie ist ein Jahr lang gültig.

(3) Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Die Gemeinde Crinitzberg hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde Crinitzberg entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

### § 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten die § 8 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend sowie der § 39 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Crinitzberg erhoben.

### § 10 Ersatzpflanzung

(1) Beträgt der Stammumfang des gefälltten, entfernten oder auf sonstige Art zerstörten geschützten Gehölzes bis 100 cm, sind zwei Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm nach zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang des Baumes mehr als 100 cm ist für jeden angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(3) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Gemeinde Crinitzberg entweder auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden oder auf ein anderes Grundstück im Geltungsbereich ausgewichen werden. Sofern der Antragsteller nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, kann von der Gemeinde ein anderes geeignetes Grundstück im Geltungsbereich bestimmt werden oder eine Ausgleichsabgabe festgesetzt werden.

(4) Die Höhe der Ausgleichsabgabe nach Abs. 3 bemisst sich an der üblichen Höhe der Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des Abs. 1. Diese Ausgleichsabgabe ist an die Gemeinde Crinitzberg zu entrichten, die diese zweckgebunden für Gehölzschutzmaßnahmen verwendet.

(5) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist fristgemäß und schriftlich bei der Gemeinde Crinitzberg bzw. Stadt Kirchberg, SG Baum,- Gewässer- und Naturschutz anzuzeigen und in einem Lageplan sowie mittels Fotos zu dokumentieren.

### § 11 Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Crinitzberg sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter

den Voraussetzungen des § 37 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten und Auskünfte einzuholen.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Crinitzberg aufgrund des § 49 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG zuständig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro nach § 49 Abs. 2 Nr.1 SächsNatSchG geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 nach § 1 dieser Satzung geschützte Gehölze fällt, entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich in Bestand oder Aufbau verändert;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Maßnahmen oder Handlungen im Wurzel-, Kronen- oder Stammbereich geschützter Gehölze durchführt, die zur Schädigung, zur nachhaltigen Beeinträchtigung oder zum Absterben der Gehölze führen können;
3. entgegen § 4 Abs. 3
  - a) die Wurzelbereiche von nach § 1 geschützten Gehölzen auf unbefestigten Flächen, durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch das Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge verdichtet bzw. abdichtet;
  - b) bei nach § 1 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Auffüllungen vornimmt, wenn nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchgeführt werden;
  - c) im Bereich von nach § 1 geschützten Gehölzen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt, freisetzt oder damit umgeht, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden;
  - d) an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien, Plakate, Schilder, Hinweistafeln oder sonstige Objekte anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
  - e) bei nach § 1 geschützten Gehölzen die Wurzeln, Rinde oder Baum- bzw. Strauchkrone in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Gehölzes nachhaltig beeinträchtigt wird.
  - f) an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune und Zäune bzw. Halterungen dafür befestigt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 5 Nr. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
2. angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;
3. die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 verbundenen Neben-



bestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

### § 13 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Crinitzberg zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg (Baumschutzsatzung) vom 23.02.1995 sowie Artikel 3 der Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Crinitzberg vom 25.10.2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den 24.06.2021

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannter Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Rückstausicherung für private Abwasseranlagen

Der Klimawandel stellt die Unternehmen der Wasserwirtschaft und auch die Grundstückseigentümer vor neue Herausforderungen. In Zukunft werden sowohl Hitzeperioden als auch Starkregenereignisse weiter zunehmen. Dies haben die letzten Tage und Wochen gezeigt. Es liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer Gebäude und Kellerbereiche zu schützen, indem in die privaten Abwasseranlagen sogenannte Rückstausicherungen bzw. Rückstauklappen eingebaut werden. Die Wasserwerke Zwickau möchten Ihnen dazu einige Hinweise geben.

### Weshalb benötigt man eine Rückstausicherung

Bei starken Niederschlägen kann es zu Schäden kommen, z. B. überschwemmte Kellerräume, die durch Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation entstehen. Nur die rechtzeitige technische Vorsorge durch eine geeignete Installation und Ausrüstung der Grundstücksentwässerungsanlage bietet einen wirksamen Schutz.

## Wie kann man sich vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation schützen?

Gegen Rückstau kann man sich nur durch die technische Vorsorge auf dem eigenen Grundstück absichern. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten gibt es unterschiedliche Lösungen.

*Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene*  
Eine nachhaltige und kostengünstige Lösung ist, dass alle Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene liegen. Dies spart zusätzliche technische Einrichtungen. Für diese Lösung werden die Entwässerungsleitungen aus dem Wohnbereich an der Kellerdecke druckdicht verlegt. Damit können die negativen Auswirkungen beim Rückstau ausgeschlossen werden. Eine solche Lösung sollte im Neubau prinzipiell vorgesehen werden.

*Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene*  
Die Entwässerungsgegenstände, die unter der Rückstauenebene liegen, werden wie folgt unterschieden:

- Die Entwässerungsgegenstände im Keller liegen unterhalb der Rückstauenebene, aber höher als der Abwasserkanal: Im Normalbetrieb kann im Freigefälle entwässert werden.
- Die Entwässerungsgegenstände liegen unterhalb der Rückstauenebene und unterhalb des Abwasserkanals: Bereits im Normalbetrieb ist ein Abwasserhebewerk notwendig. Eine dem technischen Regelwerk entsprechende, sichere Lösung ist ein Abwasserhebewerk, welches das Abwasser über eine Rückstauschleife abführt.

### Geeignete Rückstausicherungen

An geeigneter Stelle können automatische Rückstausicherungen installiert werden. Diese Klappen oder Schieber lassen das Abwasser in der regulären Fließrichtung passieren. Sie schließen, sobald zurückstauendes Abwasser gegen die Fließrichtung drängt. Manuell zu bedienende Systeme sind unzulässig. Die Verwendung einfacher Rückstauverschlüsse ist nur dann möglich, wenn ein Gefälle zum Kanal besteht und es sich um „Räume untergeordneter Nutzung“ handelt.

Anders gestaltet es sich, wenn z. B. Wohnbereiche oder erhebliche Sachwerte im Keller untergebracht sind. Dann müssen Systeme installiert werden, die nicht nur den Durchfluss verschließen, sondern gleichzeitig das Abwasser mit Druck weg befördern.

Jede der genannten Lösungen muss für fäkalienhaltiges Abwasser geeignet sein. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich umfassend von einem geschulten Sanitärfachmann beraten!

### Wer trägt die Folgen des Rückstaus?

Die Abwassersatzung und die darauf aufbauenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen schreiben ausdrücklich vor, dass für Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene eine Rückstausicherung vorzusehen ist. Der Einbau einer Rückstausicherung gehört zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Deren Einhaltung wird in § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschrieben.

Wird das nicht beachtet, trifft den Grundstückseigentümer ein Selbstverschulden!

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Kundenbetreuung unter der Telefonnummer 0375 533-440.

*Wasserwerke Zwickau*

## Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2020

**gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

### 1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	<b>988,71 €</b>	<b>411,96 €</b>	<b>222,46 €</b>
erforderliche Sachkosten	<b>294,33 €</b>	<b>122,64 €</b>	<b>66,22 €</b>
erforderliche Personal- und Sachkosten	<b>1.283,04 €</b>	<b>534,60 €</b>	<b>288,68 €</b>

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten  
(z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

### 2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	<b>246,50 €</b>	<b>246,50 €</b>	<b>164,33 €</b>
Elternbeitrag (ungekürzt)	<b>220,82 €</b>	<b>131,00 €</b>	<b>70,74 €</b>
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freie Träger, Ergänzungspauschale Bund)	<b>815,72 €</b>	<b>157,10 €</b>	<b>53,61 €</b>

### 3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

#### 3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibung	<b>3.018,06 €</b>
Zinsen	- €
Miete	- €
Gesamt	<b>3.018,06 €</b>

#### 3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	<b>41,72 €</b>	<b>17,38 €</b>	<b>9,39 €</b>

Crinitzberg, den 30.06.2021

gezeichnet  
Pachan  
Bürgermeister

## Informationen und Wissenswertes

### Der Bürgermeister gratuliert

#### Zum 70. Geburtstag

Herrn Karl-Heinz Hoffmann am 01.08. in Bärenwalde  
Herrn Gotthard Schröder am 16.08. in Bärenwalde

#### Zum 75. Geburtstag

Herrn Manfred Freitag am 02.08. in Obercrinitz  
Frau Ute Gierth am 10.08. in Obercrinitz  
Herrn Gottfried Seidler am 26.08. in Obercrinitz

#### Zum 90. Geburtstag

Frau Annemarie Baumann am 29.08. in Lauterhofen

#### Zum 50. Hochzeitstag

Den Eheleuten Dr. Norbert und Sylvia Herzinger am 28.08. in Bärenwalde

#### Zum 60. Hochzeitstag

Den Eheleuten Claus und Renate Schuster am 09.08. in Obercrinitz



Ich wünsche allen Jubilaren der Gemeinde Crinitzberg viel Gesundheit, alles erdenklich Gute und persönliches Wohlergehen.

Angesichts der derzeitigen Lage, sehe ich von Geburtstags- und Babybesuchen weiterhin ab. Sie haben sicher dafür Verständnis.

*Ihr Bürgermeister, Steffen Pachan*

### Kita Sunshinekids: Sport mit Flizzymaus



In der Zeit vom 6. bis 9. Juli führte unsere Kita mit allen Vorschulgruppen die Aktion „Sport mit Flizzymaus“ durch. Der Kreissportbund Zwickau, hat diese Aktion ins Leben gerufen. Wir bekamen Übungen digital gesendet und haben diese jeden Tag nachgeturnt. Die Kinder hatten viel Spaß, auch wenn es manchmal sehr schwer war. Wir übten das Hüpfen, das Ballwerfen und Balancieren. Als Belohnung

gibt es noch eine kleine Überraschung und wenn wir Glück haben gewinnen wir eine Hüpfburg. Sport frei!

*Die Kinder und das Team der Kita „Sunshinekids“*

### Internationale Grundschule Crinitzberg: Erstklässler besuchen Tierpark Hirschfeld

Für die Erstklässler gab es bisher nur das Lernen, ob zu Hause oder in der Schule. Die schönen Dinge, die auch zum Schulleben gehören, fanden bisher kaum statt. Das Erleben, wie sich ein Wandertag anfühlen kann, war bisher noch nicht möglich. Die Vorfreude auf diesen besonderen Tag konnte man bei allen spüren. Endlich gab es wieder ein wenig Normalität.



Die Lockerungen kamen zum richtigen Zeitpunkt. Bei strahlender Sonne und einem blauen Himmel startete die Klasse 1a mit den Schulbussen die Fahrt nach Hirschfeld in den Tierpark. Voller Begeisterung bestaunten die Kinder die verschiedenen Tiere. Sie konnten inzwischen auch ganz stolz lesen, was auf Infotafeln stand. Als Rastplatz wählten die Schüler die einladenden Bänke am Bären- und Wolfsgehege aus und stärkten sich mit ihren Leckereien aus dem Rucksack. Zur Erinnerung an diesen besonderen Höhepunkt wurden auch viele Schnappschüsse geschossen. Zum Abschluss nahmen alle den neuen Spielplatz in Beschlag. Es herrschte Spaß und Freude pur...

*Klassenlehrerin Eva-Maria Sandig,  
Internationale Grundschule Crinitzberg*

### „Spatzennest“: Kindertag mit Spiel und Spaß



Der 1. Juni 2021 - endlich war er da! Und dieses Jahr gab es für alle Kinder ein besonderes Geschenk am Kindertag: jede Klasse durfte zusammen mit den Klassenkameraden in der Schule feiern. Fröhliche Gesichter, strahlende Augen und dazu blauer Himmel und Sonnenschein, wir alle waren sehr dankbar, diesen Tag gemeinsam unbeschwert erleben zu können. Die Erzieher organisierten Highlights am Vor- und Nachmittag, es gab ein kleines Geschenk für jedes Kind, es wurden Gruppenspiele gemacht, Glücksrad und Zielwerfen gespielt. Außerdem durften sich die Kinder an einem überdimensionalen Schwungtuch ausprobieren. Dabei konnten sie erleben, wie aerodynamische Kräfte wirken und einen Perspektivwechsel einnehmen, um als Gruppe zu harmonieren. Als Abkühlung gab es Eis für alle – so konnte man den Kindertag entspannt genießen. Unsere Grundschüler waren nach diesem Tag sehr glücklich. Wir freuen uns jedenfalls schon jetzt auf den Kindertag 2022.

*Das Team vom Hort „Spatzennest“ Bärenwalde*

## Vereinsportfest steigt am 18. September

Am 18. September 2021 soll es wieder stattfinden: das Vereinsportfest, organisiert vom Dorfclub Bärenwalde e.V. In der vergangenen Ausgabe war fälscherweise der 19. September angegeben worden. Gruppen, Mannschaften, Vereine, Firmen oder Einrichtungen sind aufgerufen, an dem lustigen Sportfest teilzunehmen. Los geht es 14.00 Uhr zwischen dem Feuerwehrgerätehaus und dem Vereinshaus des Schützenvereins.

*Dorfclub Bärenwalde e.V.*

## Kaninchenjungtierschau und Traktortreffen

Wir, der Kleintierzüchterverein S 624 Burkersdorf e.V., veranstalten am 2. Augustwochenende (7./8. August) die 36. Kaninchenjungtierschau in der Züchterklausur sowie am Samstag den 7. August das 15. Traktortreffen hinter der Feuerwehr in Burkersdorf. Hiermit möchten wir alle Traktorenbesitzer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Gerätes, dessen Baujahr keine Rolle spielt, recht herzlich mit ihren Maschinen und Geräten am Samstag ab 9.00 Uhr zu uns einladen. Der kostenlose Parkplatz ist ebenso selbstverständlich wie auch freier Eintritt. Die Fahrzeuge begeben sich um 14.00 Uhr auf eine Rundfahrt durch den Ort. Am 7. und 8. August werden zudem Mitglieder unseres Vereins ihre jungen Kaninchen in der „Züchterklausur“ präsentieren. Unsere Ausstellung hat am Samstag von 9.00 bis 18.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Denkt bitte an eure Mund/Nasenabdeckung und beachtet bitte unsere Hygieneauflagen, aufgrund von Corona!

*Kleintierzüchterverein S 624 Burkersdorf e.V.*

## Blutspendetermine im August

### Mittwoch, 4. August 2021

15.00-19.00 Uhr, Obercrinitz, Turnhalle, Schulstr. 1

### Freitag, 6. August 2021

15.30-18.30 Uhr, Hartmannsdorf, Depot der FFW, Rotenkirchener Str. 50

### Dienstag, 31. August 2021

16.00-19.00 Uhr, Hirschfeld, Weißer Hirsch, Hauptstr. 28

*Deutsches Rotes Kreuz*

## Hier sind Schwalben willkommen

Auch in diesem Jahr konnte unsere NABU Ortsgruppe Kirchberg e.V. wieder drei Objekte im Rahmen der Aktion "Schwalben willkommen" des NABU Landesverbandes Sachsen mit Plakette und Urkunde auszeichnen.



*Bernd und Ute Baumann aus Lauterhofen am Standort von 22 Mehlschwalben und 2 Rauchschalbennestern mit dem Vorsitzenden Wolfgang Prehl der Kirchberger Natur- und Heimatfreunde (rechts).*



*Heike Pilz vor Ihrem Grundstück in Niedercrinitz. Hinter dem Haus befinden sich unter dem Dach 8 Mehlschwalbennester.*



*Auf dem Reiterhof Georgi in Cunersdorf befinden sich in den Pferdeställen über 40 Rauchschalbennester. Das Ehepaar Claus und Conny Georgi (Bildmitte) erhalten die Auszeichnung durch Wolfgang Prehl (links) und Heiko Goldberg (rechts) von der Nabu OG Kirchberg.*



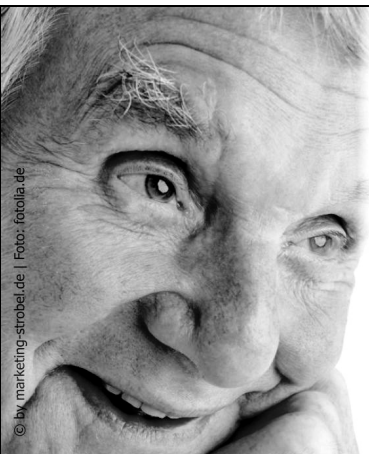
Interessenten für den Erhalt der biologischen Vielfalt, Natur- und Heimatpflege können jederzeit bei uns, den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden mitarbeiten.

Kontakt unter:

[www.kirchberger-bergbrueder.de](http://www.kirchberger-bergbrueder.de)

*Wolfgang Prehl,*

*Vorsitzender der Kirchberger Natur- und Heimatfreunde*



## Ambulante Kranken- und Altenpflege • Tagespflege

Telefon: 037602 673757 • Fax: 037602 673758 • [pflegedienst-misana.de](mailto:pflegedienst-misana.de) • [info@pflegedienst-misana.de](mailto:info@pflegedienst-misana.de)

Ambulante Kranken- und Altenpflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg

- kostenlose Beratung zu Pflege und Betreuung • Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege SGB XI • Beratungsbesuche • Fahr- und Begleitedienst • hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsleistungen (für Kinder u. Jugendliche sowie speziell für Demenzerkrankte)
- Mahlzeitenversorgung • Urlaubsvertretung

## Tagespflege

Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg

Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an!



## Kleine-Drogerie-65

Hauptstraße 65 - neben der Kirche  
OT Rothenkirchen, 08237 Steinberg

### Gutschein-Aktion:

10 % Rabatt auf das gesamte  
Grundschulmaterial für den 1. Schultag  
und

10 % Rabatt für einen  
anderen verfügbaren Gegenstand.

Gültig vom 01.08. bis 31.08.2021.

### Unsere Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag  
von 15.00-18.00 Uhr und nach telefonischer  
Absprache.



Steffen Kittler  
Hauptstraße 65  
08237 Steinberg  
Telefon: 037462-4512



## Projektaufrufe 2021

Wir fördern gute Projekte zur Entwicklung der ländlichen  
Ortschaften von Hartenstein bis Fraureuth und von  
Crinitzberg bis Crimmitschau mit Zuschüssen.

### Einreichfristen 2021:

19. Juli – 30. August 2021  
25. Oktober – 6. Dezember 2021

Das Regionalmanagement berät alle Interessierten  
kostenfrei und neutral zu den Fördermöglichkeiten und  
hilft bei der Projektentwicklung.

Alle Informationen:

[www.zukunftsregion-zwickau.eu](http://www.zukunftsregion-zwickau.eu)

Tel.: 0375 30354-104/-105/-106

E-Mail: [info@zukunftsregion-zwickau.de](mailto:info@zukunftsregion-zwickau.de)

Instagram: [zukunftsregion.zwickau](https://www.instagram.com/zukunftsregion.zwickau)



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
in Sachsen  
2014-2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

DIE LETZE RUHE UNTER HEIMISCHEN BÄUMEN FINDEN



WALDFRIEDHOF

WALDFRIEDHOF ZWICKAUER LAND *in Mülsen*

WALDFRIEDHOF ERZGEBIRGE *in Lauter-Bernsbach*

WALDFRIEDHOF SCHÖNBURGER LAND *in Callenberg*



### FÜHRUNGEN

Besuchen Sie unsere kostenlosen Führungen auf dem  
Waldfriedhof Zwickauer Land jeweils mittwochs um 10 Uhr.

### ANFAHRT

Die Einfahrt zum Waldfriedhof Zwickauer Land erfolgt  
über einen Forstweg hinter der Ringstraße 24b in  
08132 Mülsen im Ortsteil Neuschönburg.

### KONTAKT

Verwaltung Waldfriedhöfe  
Rathausstraße 54 | 09337 Callenberg, Ortsteil Falken  
Tel.: 03723 / 6653 6650 | Email: [info@waldfriedhof-sachsen.de](mailto:info@waldfriedhof-sachsen.de)

MEHR INFORMATIONEN UNTER  
[www.waldfriedhof-sachsen.de](http://www.waldfriedhof-sachsen.de)

## Kirchliche Termine

### Landeskirchl. Gemeinschaft Obercrinitz, Crinitztalstr. 47

**Sonntag, 01.08.2021**

15.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

**Dienstag, 03.08.2021**

19.30 Uhr Gebetsstunde

**Sonntag, 08.08.2021**

15.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

**Dienstag, 10.08.2021**

19.30 Uhr Bibelstunde

**Sonntag, 15.08.2021**

10.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

**Dienstag, 17.08.2021**

19.30 Uhr Gebetsstunde

**Sonntag, 22.08.2021**

10.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

**Dienstag, 24.08.2021**

9.30 Uhr Bibelstunde

**Sonntag, 29.08.2021**

10.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

**Dienstag, 31.08.2021**

19.30 Uhr Gebetsstunde

### Ev.-freikirchliche Gemeinde Obercrinitz, Crinitzweg 21

**sonntags**

09.30 Uhr Gottesdienst

### Ev.-lutherische Kirchengemeinde Obercrinitz, Crinitztalstr. 80

**Sonntag, 01.08.2021**

08.45 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 08.08.2021**

10.15 Uhr, Gottesdienst, anschließend Mittagessen im Pfarrhaus

**Sonntag, 15.08.2021**

10.15 Uhr, Gottesdienst mittendrin

**Sonntag, 22.08.2021**

08.45 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 25.07.2021**

08.45 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 29.08.2021**

08.45 Uhr, Gottesdienst

### Ev.-luth. Kirchengemeinde Bärenwalde, Auerbacher Str. 53

**Sonntag, 01.08.2021**

08.30 Uhr, Gottesdienst

**Sonntag, 08.08.2021**

10.00 Uhr, Gemeinsamer Gottesdienst

**Sonntag, 22.08.2021**

10.00 Uhr, Gemeinsamer Gottesdienst

Gottesdienste finden unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept statt. Aktuelle Informationen zu Änderungen bitten wir unserer Internetseite [www.kirche-baerenwalde.de](http://www.kirche-baerenwalde.de) und den Aushängen an Kirche, Pfarrhaus und Schaukästen zu entnehmen.

**Altes & Neues:** im August nach Vereinbarung

**Fraudienst:** Mittwoch, 08.09.2021, 15.00 Uhr

**Gebetskreis:** donnerstags, nach Vereinbarung

**Hauskreis:** dienstags, 20.00 Uhr, 14-tägig, 17.08./31.08. im Pfarrhaus Bärenwalde.

**Junge Gemeinde:** samstags, 19.00 Uhr

**Kirchenchor:** ab September, dienstags, 20.00 Uhr

**Konfitage:** Samstag, 18.09.2021, 9.30-14.00 Uhr (bei Geltung der Pandemieregeln bis 12.15 Uhr)

**Mütterkreis:** Do, 30.09., 20.00 Uhr

### Schulanfängerandacht 2021

Alle Schulanfänger sind mit ihren Eltern, Paten und Angehörigen in diesem Jahr eingeladen zur gemeinsamen Schulanfängerandacht in der Bärenwalder Kirche am Freitag, den 03.09.2021, 17.30 Uhr. (Dafür bitten wir um Anmeldung im Pfarramt oder bei unserer Gemeindepädagogin, Dorothea Barth)

### Erntedankfest

Sonntag, 26. September, 10.00 Uhr, Gottesdienst zum Erntedankfest (zugleich Kindergottesdienst),

Erntegaben können am Samstag, den 25. September, nachmittags bis 18.00 Uhr in die Bärenwalder Kirche gebracht werden.

**Pfarramt:** E-Mail: [kg.baerenwalde@evlks.de](mailto:kg.baerenwalde@evlks.de), Telefon: 037462/3308, Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei: Di-Do 8.00–12.00 Uhr.

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bärenwalde Brüdergemeinde

**sonntags**

10.00 Uhr Predigtgottesdienst

**freitags**

17.00 Uhr Jungschar (Termine auf der Homepage)

Informationen und Sonderveranstaltungen unter

[www.efg-baerenwalde.de](http://www.efg-baerenwalde.de)

Telefon: 037462 7475

### Röm.-kath. Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

**Jeden Sonntag**

09.00 Uhr, Heilige Messe

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage: [www.heilige-familie-zwickau.de](http://www.heilige-familie-zwickau.de) unter „Ortsgemeinden“ – „Kirchberg - Maria Königin des Friedens.“

**Kontakt:**

Die Gemeinde Maria Königin des Friedens Kirchberg gehört zur Römisch-katholischen Pfarrei Heilige Familie Zwickau. Pfarrer: Dekan Markus Böhme, katholisches Pfarramt, Hegelstraße 3, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 294190.

**IMPRESSUM – 28. Jahrgang, 7. Ausgabe**

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Crinitzberg, Bürgermeister Herr Steffen Pachan; Anschrift: Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg, Tel. 03 74 62 /32 92, Fax. 28 161;

Verantwortlich für den amtlichen und übrigen Teil: Herr Steffen Pachan und Frau Katrin Uhlig

Internet: [www.crinitzberg.de](http://www.crinitzberg.de);

E-Mail: [gemeinde@crinitzberg.de](mailto:gemeinde@crinitzberg.de)

Herstellung: Druckerei Müller, OT Obercrinitz

Das Amtsblatt wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird kein Schadensersatz geleistet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers/Verantwortlichen wiedergeben. Das Gemeindeblatt Crinitzberg erscheint i. d. R. monatlich.

Anzeigen per E-Mail an [katrin.uhlig@kirchberg.de](mailto:katrin.uhlig@kirchberg.de)

Nächster Redaktionsschluss: 11.08.2021

Nächster Erscheinungstag: 25.08.2021

**HERGL** 

**FARBEN · TAPETEN · GARDINEN**  
**BODENBELÄGE · SONNENSCHUTZ**

Tel. 037602/66275

[www.farbe-tapete-hergl.de](http://www.farbe-tapete-hergl.de)

**LIEFER-, NÄH- UND VERLEGESERVICE**



BESTATTUNGSHAUS  
**LANGE**

INH: KLAUS LANGE

TAG & NACHT ERREICHBAR  
01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF  
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH  
WERNESGRÜNER STR. 40

[WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE](http://WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE)



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN  
ZUGELASSEN.

Du siehst den Garten nicht mehr grünen,  
in dem Du einst so froh geschaffst.  
Siehst nun die Blumen nicht mehr blühen,  
weil Dir der Tod nahm alle Kraft.  
Schlaf nun in Frieden, ruhe sanft,  
und hab' für alles vielen Dank.

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied  
von unserem lieben Entschlafenen

## Holger Nehr Korn

\* 20.10.1964

† 04.07.2021

Danke an alle, die auf vielfältige Weise durch Wort, Schrift, Blumen, Geldzuwendungen, Hilfsangebote oder das letzte ehrende Geleit ihre Anteilnahme zum Ausdruck gebracht haben.

### In stiller Trauer



*Deine Ehefrau Peggy  
Deine Tochter Melanie  
Dein Sohn Ronny sowie  
Deine Geschwister Harald,  
Frank, Andrea, Thomas  
und Ilona  
im Namen aller  
Familienangehörigen*

Crinitzberg im Juli 2021

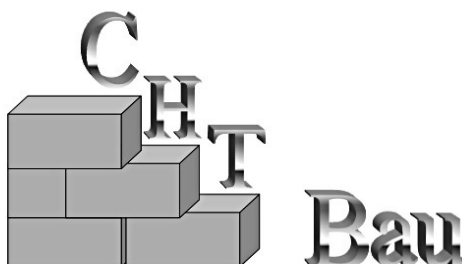


### Taxibetrieb Thiel

08328 Stützengrün OT Hundshübel  
Poststraße 3, Tel. 037462/29000

- Dialyse
- Chemo/ Bestrahlungen
- Krankenfahrten
- Kurfahrten
- Einlieferung/Entlassung (Krankenhaus)
- Schülertransporte

**Wir übernehmen für Sie die  
Abrechnung mit den Krankenkassen**



## Crinitzberger Hoch- und Tiefbau

Inhaber: Dipl.-Ing. Frithjof  
Samelke  
Auerbacher Straße 4  
08147 Crinitzberg / OT  
Bärenwalde  
Telefon: (03 74 62) 33 49  
Mobil: 0170 85 20 731  
E-Mail: [cht-bau@t-online.de](mailto:cht-bau@t-online.de)

### Unsere Arbeitsschwerpunkte:

Hoch- u. Tiefbau  
Beton -und Stahlbetonbau  
Sanierung  
Landschaftsgestaltung  
Pflasterbau  
Bauberatung

## Sozialstation Obercrinitz und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg

Tel. 037462/284-0, Fax 037462/284-112



E-Mail: [kontakt@sozialstation-obercrinitz.de](mailto:kontakt@sozialstation-obercrinitz.de)  
www.sozialstation-obercrinitz.de

### Unser ambulanter Pflegedienst unterstützt Sie

- bei der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- bei der Verhinderungs-/Urlaubspflege,
- bei Angeboten zur Entlastung im Alltag,
- bei Fahrdienstleistungen und
- im Betreuten Wohnen in Obercrinitz, Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Str. 8.

## Partyservice „Ars Vivendi“

Mathias Herold

Auerbacher Str. 93

08147 Crinitzberg OT Bärenwalde

Telefon: 03 74 62 / 58 89



Herold's  
Kaufmannsladen

- Verschiedene kalt-warme Büffets z. B.

- Ungarisches Büfett
  - Italienisches Büfett
  - Mediterranes Büfett
  - Griechisches Büfett
  - Bratenvariation
  - Bauernbüfett
  - Französisches Büfett
  - Asiatisches Büfett
  - Partybüfett
- Lebensmittel  
Getränke/Wein/Spirituosen  
Drogerieartikel  
Obst und Gemüse  
Präsente

- Mittagsmenüs

- Belegte Brötchen /

Sandwiches / Canape's

geöffnet:

Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr

## Wohlfühlen & Genießen

Inh. Danny Tröger  
Steinbergstr. 1  
08237 Steinberg



Tel. 037462 - 63 69 59

oder **0173/8751746**, gern auch WhatsApp

Mittwoch-Samstag 11-21 Uhr geöffnet

Sonntag 11-14 Uhr geöffnet

Montag und Dienstag Ruhetag

[www.steinberggaststaette.de](http://www.steinberggaststaette.de)

## Getränkeabholmarkt "Kaiserhof"

Obercrinitz Str.18

08147 Crinitzberg

Telefon und Fax: 037462/280989

### Unsere Preistipps

für den Zeitraum 28.07.-07.08.2021

Sternburg Sortiment	20x0,5	3,10 € Pfand	6,99 €	GP 0,70 €/l
Freiberger Pils+Export	20x0,5	3,10 € Pfand	10,99 €	GP 1,10 €/l
Holsten Pils	20x0,5	3,10 € Pfand	10,99 €	GP 1,10 €/l
Brambacher Mineralwasser	9x1,0	3,75 € Pfand	3,99 €	GP 0,44 €/l

Bei uns:

Verkauf von LOTTO, City-Post

HERMES PAKETDIENST

(neben Rücksendungen natürlich auch normaler Paketversand)

Unsere Öffnungszeiten:

Mo bis Fr. 10.00 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Bei uns Annahme von Postsendungen über „City Post“

### Sie wollen im Gemeindeblatt werben?

Melden Sie sich einfach per E-Mail:

[katrin.uhlig@kirchberg.de](mailto:katrin.uhlig@kirchberg.de) oder per Telefon  
037602/83100.

## Naturstein Jäschke - Grabmale - GmbH



### Unsere Leistungen:

- X Grabmaloberteile individuell gearbeitet
- X Grabmaleinfassungen, Abdeckungen
- X Kissensteine, Bücher
- X Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen
- X Versetzleistungen
- X Küchenarbeitsplatten
- X Treppen
- X Fensterbänke
- X Natursteinbäder
- X Fassaden

Lichtenauer Straße 6 • Gewerbepark • 08328 Stützengrün • Tel.: 037462 63650 • Fax: 037462 636545

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10-12 Uhr und 14-17 Uhr

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten - Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an - wir beraten Sie gern.

